



Grundsätzliches

Die Lebensstellung und damit der Unterhalt von Kindern werden grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternteils abgeleitet, der barunterhaltpflichtig ist. Der nicht betreuende Elternteil leistet Barunterhalt, der andere Betreuungsunterhalt. Ist das Kind volljährig, leisten beide Elternteile unabhängig vom Aufenthalt des Kindes Barunterhalt.

Der vom Unterhaltpflichtigen zu leistende Unterhalt errechnet sich aus seinem Durchschnittseinkommen. Zum Einkommen gehören regelmäßig alle Einkünfte, auch Sonderzuwendungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge. Hiervon sind regelmäßig Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abzuziehen.

Die Düsseldorfer Tabelle dient allen Gerichten als Orientierungshilfe im Unterhaltsrecht, wobei die Angemessenheit im Einzelfall zu beachten ist!

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltpflichtige zwei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind i.d.R. Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in eine niedrigere oder höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Grundsätzlich soll jedem/r Pflichtigen ein Selbstbehalt verbleiben (1.450 EUR für Erwerbstätige und 1.200 EUR für Nichterwerbstätige).

Alleinerziehende Elternteile haben bezüglich des Kindesunterhalts einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch beim örtlichen Jugendamt.

Für Eltern aus Memmingen:

- **Amt 41 - Jugend und Familie**
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen
Telefon: 08331. 850-3098
E-Mail: jugendamt@memmingen.de

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter folgenden Telefonnummern:

- **A – F (Familienname des Kindes)**
Frau Geiger, Telefon: 08331. 850-3020
- **G – Z (Familienname des Kindes)**
Frau Jonetz, Telefon: 08331. 850-3021
- **Buchhaltung**
Frau Maasch, Telefon: 08331. 850-3022
- Oder per Mail: beistandschaft@memmingen.de

Weitere Informationen zum Kindesunterhalt finden Sie auf der Internetpräsenz der Stadt Memmingen unter www.memmingen.de im virtuellen Rathaus.



Stand: Dezember 2025, Änderungen u. Irrtümer vorbehalten.

Ihr Stadtjugendamt informiert

Unterhalt 2026

Die Düsseldorfer Tabelle ab 1. Januar 2026

Redaktion und Inhalt:

Jugendamt der Stadt Memmingen
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen

Telefon: 08331. 850-3098
Mail: jugendamt@memmingen.de

Internet: www.memmingen.de

Bildquellen: mma23, pressmaster - stock.adobe.com

Druck/Layout: Stadt Memmingen - Organisation und Digitalisierung

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



www.memmingen.de

Mindestunterhalt

... ist der Betrag, auf den das Kind grundsätzlich einen Anspruch hat. Er orientiert sich am kindlichen Existenzminimum.

Glaubt der Pflichtige ihn nicht zahlen zu können, hat er zu beweisen, dass er ohne eigenes Verschulden ein so geringes Einkommen hat, dass er nicht den Mindestunterhalt leisten kann.

Kann er dies belegen, wird das nach Abzug des Selbstbehaltes (1.450 EUR Erwerbstätige/1.200 EUR Nichterwerbstätige) verbleibende Einkommen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche auf alle vorrangig Berechtigten verteilt (Mangelfall).

*Der Unterhalt in der Tabelle errechnet sich aus Mindestunterhalt und einkommensabhängigem Prozentsatz bzw. aus der entsprechenden Tabellenstufe abzüglich des (halben) Kindergeldes (KiG).

Der Mindestunterhalt beträgt bis zum Ende des 5. Lebensjahres 486 EUR, ab dem 6. Geburtstag 558 EUR und ab dem 12. Geburtstag 653 EUR.

Volljährige Kinder mit eigenem Hausstand haben pauschal einen Bedarf von 990 EUR, im Übrigen richtet sich deren Bedarf nach der Tabelle (Gruppe 1 698 EUR).

Bei minderjährigen Kindern wird regelmäßig das halbe Kindergeld, bei volljährigen Kindern das volle Kindergeld abgezogen. Das Kindergeld beträgt derzeit 259 € je Kind. Wird kein oder höheres Kindergeld gezahlt, sind die Beträge entsprechend zu korrigieren.

Monatlicher Unterhalt ab 01.01.2026 *

(unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle – Werte in EUR)

Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils	Mindestunterhalt x % abzüglich ½ Kindergeld (129,50€)*	0–5 Jahre	6–11 Jahre	12–17 Jahre	Zahlbetrag ab 18 Jahre aus dem gemeinsamen Einkommen beider Eltern
1. < 2100	100 % - ½ KiG	356,50	428,50	523,50	100 % - volles KiG 439
2. < 2500	105 % - ½ KiG	381,50	456,50	556,50	105 % - volles KiG 474
3. < 2900	110 % - ½ KiG	405,50	484,50	589,50	110 % - volles KiG 509
4. < 3300	115 % - ½ KiG	429,50	512,50	621,50	115 % - volles KiG 544
5. < 3700	120 % - ½ KiG	454,50	540,50	654,50	120 % - volles KiG 579
6. < 4100	128 % - ½ KiG	493,50	585,50	706,50	128 % - volles KiG 635
7. < 4500	136 % - ½ KiG	531,50	629,50	759,50	136 % - volles KiG 691
8. < 4900	144 % - ½ KiG	570,50	674,50	811,50	144 % - volles KiG 747
9. < 5300	152 % - ½ KiG	609,50	719,50	863,50	152 % - volles KiG 802
10. < 5700	160 % - ½ KiG	648,50	763,50	915,50	160 % - volles KiG 858
11. < 6400	168 % - ½ KiG	687,50	808,50	968,50	168 % - volles KiG 914
12 < 7200	176 % - ½ KiG	726,50	853,50	1020,50	176 % - volles KiG 970
13 < 8200	184 % - ½ KiG	765,50	897,50	1072,50	184 % - volles KiG 1026
14 < 9700	192 % - ½ KiG	804,50	942,50	1124,50	192 % - volles KiG 1082
15 < 11200	200 % - ½ KiG	842,50	986,50	1176,50	200 % - volles KiG 1137
Im Übrigen ist der Unterhalt nach den Umständen des Falles zu bemessen. Bei jeder Berechnung ist die Angemessenheit des Ergebnisses zu überprüfen.					Bedarf ab 18 Jahren mit eigenem Hausstand: 990 EUR - volles KiG

*Beispiele: Das Kind ist 8 Jahre alt, die Mutter betreut das Kind und erhält 259 EUR Kindergeld, der Vater ist in Gruppe 3 (110 %) eingestuft. Berechnung: $110\% \times 558 \text{ EUR Mindestunterhalt (2. Altersstufe)} = 614 \text{ EUR} - 129,50 \text{ EUR (halbes Kindergeld)} = 484,50 \text{ EUR Zahlbetrag}$. Das Kind ist 20 Jahre alt, macht Abitur und lebt bei seiner Mutter, die 259 EUR Kindergeld erhält. Die Eltern müssen aufgrund ihres gemeinsamen Einkommens Unterhalt nach Gruppe 7 (136 %) zahlen. Berechnung: $136\% \times 698 \text{ EUR Mindestunterhalt (4. Altersstufe)} = 950 \text{ EUR} - 259 \text{ EUR (volles Kindergeld)} = 691 \text{ EUR}$. Die Eltern teilen sich die Zahlung der 691 EUR nach ihren Einkommensverhältnissen auf. Das Kind erhält insgesamt 691 EUR Unterhalt zzgl. Kindergeld.